



HESSEN

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Stand: 17. April 2026

Merkblatt zur hessischen Aufstiegsprämie (Kostenfreie Meisterausbildung)

Mit der hessischen Aufstiegsprämie zur Förderung der kostenfreien Meisterausbildung soll finanziell honoriert werden, dass sich Fachkräfte zu einer beruflichen Aufstiegsqualifizierung entschließen und damit die eigene Qualifikation stärken. Auf diese Weise sollen Fach- und Führungskräfte für den Wirtschaftsstandort Hessen gesichert werden. Gleichzeitig soll so die berufliche Bildung noch attraktiver werden. Gefördert wird der Erwerb von Fortbildungsabschlüssen auf DQR-Niveau 6 (entspricht den Bachelor-Abschlüssen der Hochschulen) oder auf DQR-Niveau 7 (entspricht den Master-Abschlüssen der Hochschulen).

Dieses Merkblatt enthält grundlegende Informationen zu den Fördervoraussetzungen und der Antragstellung. **Regelmäßig aktualisierte FAQ** sind auf [der Website zum Förderprogramm](#) verfügbar.

1. Wer erhält eine Aufstiegsprämie?

Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen **öffentlich-rechtlicher Fortbildungsprüfungen nach BBiG bzw. HwO**, welche von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) den **DQR-Niveaus 6 oder 7** zugeordnet wurden (siehe hierzu auch die [DQR-Website](#)), können auf Antrag eine Förderung erhalten.

Die Prüfung muss in Deutschland vor der jeweiligen zuständigen Stelle erfolgreich abgelegt worden sein (s. bspw. die [zuständigen Stellen in Hessen](#)).

Eine Aufstiegsprämie wird nicht gewährt für landesrechtlich geregelte fachschulische Fortbildungsprüfungen.

Der Hauptwohnsitz oder Hauptbeschäftigungsort zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses



HESSEN

muss in Hessen liegen. In Fällen, in denen die Prüfung in einem anderen Bundesland als Hessen abgelegt wurde, obwohl sie in Hessen grundsätzlich angeboten wurde, müssen Hauptwohnsitz und Hauptbeschäftigungsort zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses beide in Hessen liegen.

Absolventinnen und Absolventen von Fortbildungsprüfungen, die vor zuständigen Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes abgelegt worden sind, können keinen Antrag stellen.

2. Wie hoch ist die Aufstiegsprämie?

Die Förderung erfolgt als Festbetragsförderung in Höhe von **3.500 Euro** pro Person und Abschluss.

3. Kann die Aufstiegsprämie mehrmals beantragt werden?

Die Aufstiegsprämie kann einmalig pro Person und Abschluss beantragt werden. Werden nacheinander mehrere Abschlüsse erworben, die den Kriterien des Förderprogramms entsprechen, so kann die Prämie für jeden der Abschlüsse beantragt werden.

4. Wann muss der Antrag auf eine Aufstiegsprämie gestellt werden?

Die Aufstiegsprämie muss **innerhalb von 3 Monaten** nach der Feststellung des Prüfungsergebnisses beantragt werden. Maßgeblich hierfür ist das Datum des Prüfungszeugnisses, nicht das Datum der Abschlussurkunde. Es gilt das Eingangsdatum bei den unten genannten Begleitstellen des Förderprogramms.



5. Wo und wie muss der Antrag auf eine Aufstiegsprämie gestellt werden?

Abschlüsse im Handwerk

Für die Abschlüsse im Handwerk wird die Aufstiegsprämie **schriftlich** bei der **Meisterprüfungsabteilung der zuständigen hessischen Handwerkskammer** beantragt.

Zuständig ist die Handwerkskammer, vor der die Meisterprüfung bzw. die berufliche Aufstiegsfortbildung abgeschlossen wurde bzw. in deren Kammerbezirk der Wohnsitz oder Beschäftigungsort der Absolventin bzw. des Absolventen liegt, wenn die berufliche Aufstiegsfortbildung nicht in Hessen abgeschlossen wurde.

Das entsprechende Antragsformular steht auf den Seiten der hessischen Handwerkskammern als Download bereit.

Abschlüsse in Industrie und Handel

Abschluss zur/zum Rechtsfachwirtin/Rechtsfachwirt

Abschluss zur/zum Steuerfachwirtin/Steuerfachwirt

Für die Abschlüsse im Bereich der Industrie- und Handelskammern, den Abschluss zur/zum Rechtsfachwirtin/Rechtsfachwirt sowie den Abschluss zur/zum Steuerfachwirtin/Steuerfachwirt wird die Aufstiegsprämie **online** auf der **Website des Hessischen Industrie- und Handelskammertags (HIHK)** unter [Aufstiegsprämie - Hessischer Industrie- und Handelskammertag](#) beantragt.

Abschlüsse in Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

Für die Abschlüsse im landwirtschaftlichen Bereich wird die Aufstiegsprämie **schriftlich** bei der **Handwerkskammer Wiesbaden** beantragt.

Das entsprechende Antragsformular steht auf den Seiten der Handwerkskammer Wiesbaden als Download bereit.

6. Welche Angaben muss der Antrag enthalten?

Der **Antrag** umfasst Angaben zum Wohn- und Beschäftigungsort der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung und zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses. Die Angaben werden als Selbsterklärung abgegeben, d. h. ihre Richtigkeit wird von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bestätigt. Daher müssen keine Ausweiskopien etc. beigefügt werden.



HESSEN

Als **Nachweis** der erfolgreichen Prüfung muss dem Antrag eine **Kopie des Prüfungszeugnisses** (Feststellung des Prüfungsergebnisses) der zuständigen Stelle – nicht der Abschlussurkunde – beigelegt werden.

Die Begleitstellen können im Verlauf der Antragsprüfung die Vorlage von weiteren Dokumenten zum Beleg der für die Förderung maßgeblichen Sachverhalte fordern.

7. Wie erreiche ich die Begleitstellen des Förderprogramms?

Ansprechpartner für Rückfragen bzw. zuständig für die Bearbeitung und die Prüfung der Anträge sowie die Auszahlung der Aufstiegsprämie sind folgende Begleitstellen:

➤ Für das Handwerk:

Handwerkskammer Wiesbaden

Abteilung Meister- und Fortbildungsprüfungen
Bierstadter Straße 45
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 136-0
E-Mail: meisterpruefung@hwk-wiesbaden.de
www.hwk-wiesbaden.de

Handwerkskammer Kassel

Abteilung Meister- und Fortbildungsprüfungen
Scheidemannplatz 2
34117 Kassel
Telefon: 0561 7888-0
E-Mail: info@hwk-kassel.de
www.hwk-kassel.de

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Abteilung Berufliche Bildung – Meisterprüfung
Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97172-818
E-Mail: service@hwk-rhein-main.de
www.hwk-rhein-main.de



HESSEN

➤ **Für Industrie und Handel:**

Antragstellung online auf [Aufstiegsprämie - Hessischer Industrie- und Handelskammertag](#).

Weiterer Kontakt:

Hessischer Industrie- und Handelskammertag e.V.

Karl-Glässing-Straße 8

65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 360 115-20

E-Mail: info@hihk.de

www.hihk.de

➤ **Für den Bereich Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft:**

Antragstellung bei der Handwerkskammer Wiesbaden:

Handwerkskammer Wiesbaden

Abteilung Meister- und Fortbildungsprüfungen

Bierstadter Straße 45

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 136-0

E-Mail: meisterpruefung@hwk-wiesbaden.de

www.hwk-wiesbaden.de

Weitere Kontakte für fachliche Fragen:

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen

Fachgebiet Zuständige Stelle für

Berufsbildung

Kölnische Str. 48-50

34117 Kassel

Telefon: 0561 7299305

E-Mail:

christian.heinemann@llh.hessen.de

<https://llh.hessen.de>

HessenForst

Forstliches Bildungszentrum /

Zuständige Stelle

Kampweg 1

35781 Weilburg

Telefon: 06471 62934 - 0

E-Mail: FBZWeilburg@forst.hessen.de

www.hessen-forst.de



➤ **Für die Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte:**

Antragstellung online auf [Aufstiegsprämie - Hessischer Industrie- und Handelskammertag](#).

Weiterer Kontakt für fachliche Fragen:

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Bockenheimer Anlage 36

60344 Frankfurt am Main

Telefon: 069 170098-42 oder -41 oder -19

E-Mail: info@rak-ffm.de

www.rak-ffm.de

➤ **Für die Steuerfachwirtinnen und Steuerfachwirte:**

Antragstellung online auf [Aufstiegsprämie - Hessischer Industrie- und Handelskammertag](#).

Weiterer Kontakt für fachliche Fragen:

Steuerberaterkammer Hessen

Europa-Allee 52

60327 Frankfurt am Main

Telefon: 069 153002-39

E-Mail: Steuerfachwirt@stbk-hessen.de

<https://www.stbk-hessen.de/aus-fortbildung/steuerfachwirtin>

Quelle:

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung beruflicher Bildung (Förderrichtlinie Berufliche Bildung) vom 24. März 2026, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 13. April 2026 (StAnz. 16/2026 S. 380).